

S a t z u n g

**über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf
(FF EntschS)**

Aufgrund von § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) mit Stand vom 21. Oktober 2005, (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. August 2019 (SächsGVBl. S. 650,714) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 22. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Entschädigung
- § 3 Höhe der Entschädigung
- § 4 Zahlung der Entschädigung
- § 5 Finanzielle Unterstützung der Ortsfeuerwehren
- § 6 Reisekosten
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Arnsdorf mit den Ortsfeuerwehren Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf, die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellt wurde.

§ 2 Anspruch auf Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf in den Funktionen als Wehrleiter, Stellvertretender Wehrleiter, Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart, Atemschutzgerätewart und Ausbilder der Feuerwehr haben Anspruch auf Entschädigung.

(2) Bei Brandsicherheitswachen haben ehrenamtliche Angehörige Anspruch auf Entschädigung entsprechend der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf (Kostenverzeichnis).

§ 3 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung beträgt für:

Funktion	Betrag
Gemeindewehrleiter	70,00 € pro Monat
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	35,00 € pro Monat
Ortswehrleiter	40,00 € pro Monat
Stellvertretender Ortswehrleiter	25,00 € pro Monat
Jugendfeuerwehrwart	25,00 € pro Monat
Gerätewart	25,00 € pro Monat
Atemschutzgerätewart	25,00 € pro Monat
ehrenamtliche Ausbilder	11,00 € pro Stunde

§ 4 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung nach § 3 wird einmal jährlich, jeweils zum Jahresende auf die Konten der bestätigten Kameraden überwiesen.
Der Ortswehrleiter übergibt dazu dem Bürgermeister eine Übersicht mit Namen, Wohnanschrift, Bank und IBAN der für die im § 2 ausgewiesenen Funktionsträger.
- (2) Nimmt der Stellvertreter des Wehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters länger als einen Monat voll wahr, so erhält er für diesen und jeden folgenden vollen Monat in der er den Wehrleiter vertritt eine Entschädigung in Höhe der des Wehrleiters.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird auch für die Vertretung des Stellvertretenden Wehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes, des Gerätewartes und des Atemschutzgerätewartes mit den jeweiligen Beträgen für diese Funktionen analog § 3 Abs. 2 gewährt.
- (4) Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt diese Entschädigung.
- (5) Die Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr erfolgt quartalsweise oder nach Abschluss einer durchgeführten Ausbildung.
- (6) Die Zahlung der Entschädigung zur Brandsicherheitswache erfolgt einmal jährlich oder nach anfallenden Brandsicherheitswachen.

§ 5 Finanzielle Unterstützung der Ortsfeuerwehren

- (1) Jede Ortsfeuerwehr erhält zur freien Verfügung eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 50€ für jeden aktiven Angehörigen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Sie soll zur Förderung der Mitgliedschaft dienen.
- (2) Diese Finanzielle Unterstützung wird aufgrund der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung) gezahlt. Sie wird nur solange in der vorgegeben Höhe gezahlt, wie das Sächsische Staatsministerium des Innern diese Richtlinie nicht zu diesem Punkt hin ändert.
- (3) Die finanzielle Unterstützung wird einmal jährlich, im Monat zum 30.06. des laufenden Jahres an die Ortsfeuerwehren ausgezahlt.
- (4) Die Ortsfeuerwehren haben der Gemeindeverwaltung mit entsprechenden Belegen nachzuweisen, wofür dieses Geld ausgegeben wurde.

§ 6 Reisekosten

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, überörtliche Dienstbesprechungen sowie Versorgungsmäßigen Aufgaben außerhalb der Gemeinde, erfolgt auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages die Vergütung der Angehörigen der Feuerwehr nach dem Sächsischen Reisekosten Gesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf vom 19.06.2012 mit allen Änderungen außer Kraft.

Arnsdorf, den 22.01.2020

Siegel

Volker Winter
1. stellvertretender Bürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 - c) Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.